

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.11.1989

Geschäftszahl

89/14/0141

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/14/0120 E 20. April 1982 VwSlg 5679 F/1982 RS 1

Stammrechtssatz

In der unentgeltlichen bzw verbilligten Überlassung der Nutzung eines der Kapitalgesellschaft gehörenden Einfamilienhauses und/oder eines der Kapitalgesellschaft gehörenden Pkws liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung und ein Eigenverbrauch.

Beachte

Besprechung in:

ÖStZB 1990, 229;